

S A T Z U N G

des Raisdorfer Turn- und Sportvereins v. 1922 e.V.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name und Sitz des Vereins**
- §2 Zweck des Vereins**
- §3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- §4 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**
- §5 Beiträge**
- §6 Abteilungen**
- §7 Organe des Vereins**
- §8 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz**
- §9 Mitgliederversammlung**
- §10 Gesamtvorstand**
- §11 Versammlung der Abteilungsleitungen**
- §12 Geschäftsführender Vorstand**
- §13 Ehrenrat**
- §14 Jugendvertretungen, Jugendausschuss**
- §15 Wahlen**
- §16 Haftung**
- §17 Geschäftsjahr**
- §18 Einnahmen und Ausgaben**
- §19 Haushaltsplan**
- §20 Jahresabschluss**
- §21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**
- §22 Auflösung des Vereins**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 21. August 1922 gegründete Verein führt den Namen Raisdorfer Turn- und Sportverein von 1922 e.V.“ (RTSV). Er hat seinen Sitz in Schwentental und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. VR 263 PL eingetragen.
- (2) Die Farben des Vereins sind weiß – grün.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband Plön und im Landessportverband Schleswig - Holstein e.V.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt eine allseitige, körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder auf breiter Grundlage, insbesondere durch Turnen, Spiel, Sport und Musizieren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters/ einer gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der/die Bewerber/in, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber/die Bewerberin Einspruch beim Ehrenrat (§ 13) einlegen.
- (3) Dem Verein gehören an:
 - a) Erwachsene Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder
 - c) Passive (fördernde) Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

Erwachsene Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben bei Mitgliederversammlungen volles Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben bei Mitglieder- und Spartenversammlungen volles Stimm- und aktives Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie erwachsene Mitglieder. Für eine Ehrenmitgliedschaft im Verein können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss (Abs. 2 bis 4) sowie durch Tod des Mitglieds. Der Austritt ist nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Gesamtvorstand kann Mitglieder
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei wiederholter Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens,
 - d) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens und
 - e) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag

aus dem Verein ausschließen. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse mitzuteilen. Der Brief gilt nach drei Tagen als zugestellt. Dies gilt auch wenn er wegen falscher Adresse an den Verein zurückkommt. Gegen den Ausschluss zu Abs. 2 a) bis d) steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Ehrenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

- (4) Der Ausschluss wird mit Ende des Monats wirksam, in dem die schriftliche Mitteilung dem Mitglied zugestellt worden ist. Im Falle einer Beschwerde wird der Ausschluss mit Ende des Monats wirksam, in dem der Ehrenrat endgültig entschieden hat.
- (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben Vereinsausweise und sonstiges Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 5
Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Sonderbeiträge der Abteilungen werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung vom Gesamtvorstand festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Entrichtung von Beiträgen nicht in der Lage sind, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zeitweise von der Zahlung ganz oder teilweise befreit werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 6
Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich für die betriebenen Sportarten in Abteilungen. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung wählen aus ihrem Kreis eine Abteilungsleitung. Die Wahl erfolgt mindestens alle zwei Jahre auf einer Abteilungsversammlung.,
- (3) Die Abteilungsleitung ist zuständig für die sportlichen und organisatorischen Belange der Abteilung und sorgt für die Pflege der Sportgeräte.
- (4) Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins (§ 7a-e) verantwortlich. Sie sind auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstands jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand
- d) Versammlung der Abteilungsleitungen
- e) Ehrenrat
- f) Jugendausschuss.

§ 8
Amtsausübung, Vergütung, Aufwandersatz

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Entgegen dieser Bestimmung können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages in einem angemessenen Rahmen oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte zu einem üblichen Entgelt anzustellen und Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 9
Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Stadtmagazin der Stadt Schwentental erfolgen. Sie wird zeitgleich unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinsheim ausgehängt und auf der Homepage des RTSV veröffentlicht. Sie findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann aber auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (3) Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Gesamtvorstand eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

- (6) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einladung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 **Gesamtvorstand**

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Jugendwart/in
 - c) Jugendsprecher/in
 - d) Sportwart/in
 - e) Pressesprecher/in
 - f) Beisitzer/innen (für freie Aufgaben)
- (2) Der Gesamtvorstand ist neben der Mitgliederversammlung das höchste Verwaltungs- und Fachorgan des Vereins. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bestimmt den Verwaltungsrahmen des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist für alle sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständig, die den Verein in seiner Gesamtheit betreffen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er Ausschüsse bilden.
- (3) Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens alle zwei Monate einberufen. Er ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Es wird den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zur Kenntnis gegeben.

§ 11 **Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) Vorstand Finanzen
 - c) Vorstand Verwaltung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zeichnen als gesetzliche Vertreter.

§ 12 **Versammlung der Abteilungsleitungen**

- (1) Der Versammlung der Abteilungsleitungen gehören alle Abteilungsleitungen an.
- (2) Sie sollte mindestens 2x jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
- (3) Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Abteilungen anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dies wird von Protokollführung und Versammlungsleitung unterschrieben und den Abteilungen und anderen Teilnehmenden zur Kenntnis gegeben.

§ 13 **Ehrenrat**

- (1) Dem Ehrenrat gehören mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählte verdiente Mitglieder an. Sie müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den/die Sprecher/in, der/die die Sitzungen des Ehrenrates einzuberufen hat. Er/Sie kann an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Versammlung der Abteilungsleitungen teilnehmen.
- (3) Der Ehrenrat schlichtet persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern und führt auf Antrag Ehrenverfahren durch. Er behandelt Einsprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 letzter Satz) und ist Beschwerdeinstanz gem. § 4 Abs. 3. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers/der Sprecherin den Ausschlag.
- (5) Die Wahlleitung auf der Mitgliederversammlung für die Wahlen des Gesamtvorstand nimmt der/die Sprecher/in des Ehrenrats oder seine Vertretung wahr.

§ 14

Jugendvertreter/innen, Jugendausschuss

- (1) Die Mitglieder einer Abteilung, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Jugendvertreter/innen.
- (2) Die Jugendvertreter/innen der einzelnen Abteilungen bilden den Jugendausschuss.
- (3) Der Jugendausschussberät und beschließt über gemeinsame Jugendveranstaltungen und unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
- (4) Er wählt aus seiner Mitte den/die Jugendsprecher/in. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Teilnehmer vom 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Der/die Jugendsprecher/in wird für ein Jahr gewählt und ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (5) Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zusammen. Er wird vom/von der Jugendwart/in einberufen.

§ 15

Wahlen

Alle Wahlen erfolgen auf zwei Jahre. Die gewählten Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wiederwahl oder bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, auch wenn die Neuwahlen erst nach Ablauf von zwei Jahren stattfinden sollten.

- (1) Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Gewählt wird
in den Jahren mit gerader Zahl
 - der/die Vorsitzende Vorstand Verwaltung
 - der/die Beisitzer/-innen
 - ein/e Kassenprüfer/-in
 - ein/e Ersatzkassenprüfer/-in
 - der Ehrenratin den Jahren mit ungeraden Zahlen
 - Vorstand Finanzen
 - Sportwart/in
 - Jugendwart/in
 - Pressesprecher/in
 - ein/e Kassenprüfer/in
 - ein/e Ersatzkassenprüfer/in

Die Wahlen gem. §§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 4 bleiben unberührt.

- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, kann vom Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bestellt werden. Eine Ersatzwahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit vorgenommen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine/n neue/n Vorsitzende/n zu wählen hat.
- (4) Jedes nicht von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglied (§§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 4) kann von mehr als der Hälfte der jeweiligen Wahlberechtigten abgewählt werden. Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied kann mit 2/3 der Stimmen des Gesamtvorstandes von seinen Aufgaben entbunden werden. Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer/innen zulässig. Ein/e Ersatzkassenprüfer/in kann jedoch wiedergewählt oder zum/zur Kassenprüfer/in gewählt werden.

§ 16

Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins.
- (2) Der Verein haftet nicht für den Ersatz abhanden gekommener Gegenstände während seiner Veranstaltungen.
- (3) Alle Mitglieder sind im Rahmen der Sportunfallhilfe über den Landessportverband versichert.

§ 17
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen finanziert.
- (2) Der Vorstand Finanzen verwaltet die Einnahmen und Ausgaben. Ausgaben sind nur im Rahmen des Haushaltsplanes zulässig. Sofern die Finanzierung gesichert ist, müssen Ausgaben über den Haushaltsplan hinaus vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Ausgaben bis zur Höhe von 500,-- € können vom geschäftsführenden Vorstand, Ausgaben darüber hinaus vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
- (3) Zweckgebundene Spenden dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden.

§ 19
Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist der Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

§ 20
Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch die gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Im Falle der Verhinderung einer der beiden ordentlichen Kassenprüfer/innen übernimmt der/die gewählte Ersatzkassenprüfer/in die Aufgaben des/der ordentlichen Kassenprüfers/Kassenprüferin. Die Kassenprüfer/-in haben in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (3) Neben der Prüfung des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer/innen das Recht, auch unverhofft Bücher, Unterlagen und Barmittel zu prüfen.

§ 21
Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (2) Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hat der Verein eine Datenschutzordnung.

§ 22
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung eine Liquidationsleitung, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwentimental zur Verwendung unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke.

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 beschlossen worden. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.